

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Kaminfelegewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Kaminfelegewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Kaminfelegewerbe erstreckt sich ausschliess-
lich auf den Beruf des Kaminfelegers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraus-
setzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen
Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Die Lehrlingsausbildung kommt nur für solche Betriebe in Frage, die
Gewähr bieten, dass der Lehrling, unter Berücksichtigung von Ziffer 4 dieses
Reglementes, in alle Berufsarbeiten gemäss Lehrprogramm (Ziffer 3) eingeführt
wird.

Ein Betrieb darf gleichzeitig nur einen Lehrling ausbilden.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehr-
stelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale
Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievorig festgesetzten
Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden,
wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres an-
zusetzen.

3. Lehrprogramm.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling in folgende Arbeiten plan-
mässig einzuführen und ihm darin fachgemäss auszubilden, wobei der Lehrling

die ihm übertragenen Arbeiten im ersten und zweiten Lehrjahr stets unter der direkten Anleitung des Lehrmeisters oder seines Stellvertreters ausführen soll:

Handhaben sämtlicher im Berufe verwendeten Werkzeuge und Arbeitsgeräte. Herstellen und Instandhalten derselben, soweit sie üblicherweise durch den Kaminfeger angefertigt und unterhalten werden. Reinigen sämtlicher Kaminarten und Feuerungsanlagen in Wohnhäusern, gewerblichen und industriellen Betrieben, wie Fleischräucher-, Bäckerei-, Ölfuerungs- und Dampfkesselanlagen. Ausbrennen von Kaminen, Zügen und Rohrleitungen. Vorkehren bei Kaminbränden. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Berufsausübung.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling nachstehende berufliche Kenntnisse zu vermitteln:

Die wichtigsten Brennstoffmaterialien und deren Russbildung. Gefahren der verschiedenen Russarten. Die Kaminarten. Konstruktion von Öfen, Kochherden, Zentralheizungen. Ölfuerungen, Dampfkessel- und Fleischräucheranlagen. Bauvorschriften in bezug auf Feuersicherheit. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften. Kaminfegerordnung und Tarife.

Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, die im vorliegenden Lehrprogramm bezeichneten Arbeiten gründlich kennenzulernen. Die Ausbildung ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit alle vorerwähnten Arbeiten selbständig ausführen kann.

4. Bestimmung über die Ausbildung des Lehrlings in einem zweiten Betriebe.

Der Lehrmeister, der den Lehrling in die im vorstehenden Lehrprogramm verlangten Arbeiten nur teilweise einführen kann, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieser Gelegenheit erhält, sich in den fehlenden Arbeiten vorübergehend in einem andern Betrieb auszubilden. Er trägt die Verantwortung für die fachgemässe Ausbildung im zweiten Betriebe. Die Vereinbarung mit dem zweiten Betriebe hat gemäss besonderer Weisung der zuständigen kantonalen Behörde zu erfolgen.

5. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Kaminfegergewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Kaminfegergewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Kaminfeger nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung muss von einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die Prüfungsarbeiten zu erklären und die nötigen Werkzeuge und Arbeitsgeräte auszuhändigen. Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2½ bis 3 Tage.

a. Arbeitsprüfung 2 bis 2½ Tage;

b. Berufskennntnisse 3 bis 4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Die Arbeitsprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Reinigen von Kaminen, Rohrleitungen, Kochherden, Öfen, Backöfen und einer Zentralheizungs- oder Dampfkesselanlage und andere einschlägige Arbeiten.

Besonderer Wert ist zu legen auf fachgemässe Ausführung, Reinlichkeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit.

b. Berufskennntnisse.

Brennstoffe und Verbrennung. Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe. Eigenschaften der Brennstoffe, ihre Verwendung, die Verbrennungsvorgänge.

Russarten und ihre Gefährlichkeit.

Zugverhältnisse. Anforderungen an die Kamine, Züge und Rohrleitungen in bezug auf Zugverhältnisse (Rauchbelästigung und Tropfen).

Vorsichtsmassnahmen beim Ausbrennen von Kaminen.

Massnahmen bei Kaminbränden.

Feuerungsanlagen und Kaminarten. Arten, Anordnung und Eignung der verschiedenen Feuerungsanlagen. Kaminarten und deren Herstellungsmaterial.

Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften.

Kaminfegeordnung und Tarife.

Zeichnerische Darstellung. Skizzieren einer Feuerungsanlage, wie z. B. Ofen, Herd, Kamin.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind: verwendete Arbeitszeit, Sinn für Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausführung, Zweckmässig-

keit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben. Der Experte ist gehalten, in seinen schriftlichen Aufzeichnungen arbeitsverzögernde Faktoren aufzuführen.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, geringe Fehler aufweisende Arbeit;
- 3 = genügend: für noch annehmbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Kaminfeger zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unannehmbare Arbeit.

Die Note der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung.

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1: Kaminreinigung.

- » 2: Reinigen von Rohrleitungen.
- » 3: Reinigen einer Zentralheizungs- oder Dampfkesselanlage.
- » 4: Ofen- und Backofenreinigung.
- » 5: Herdreinigung und andere einschlägige Arbeiten.
- » 6: Behandlung und Anwendung der Werkzeuge und Umgang mit der Kundschaft.

Berufskennntnisse.

Pos. 1: Brennstoffe und Verbrennung.

- » 2: Russarten und deren Gefährlichkeit.
- » 3: Zugverhältnisse, Rauchbelästigung.
- » 4: Ausbrennen der Kamine.
- » 5: Massnahmen bei Kaminbränden.
- » 6: Feuerungsanlagen und Kaminarten.
- » 7: Feuerpolizeiliche Vorschriften.
- » 8: Kaminfegerordnung, Tarif.
- » 9: Zeichnerische Darstellungen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

333

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Schreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schreinerberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Schreiners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Der Beruf des Schreiners bildet die Grundlage für die Ausbildung zum Spezialisten, wie Holzmaschinisten, Anschläger, Klavierschreiner oder Möbelzeichner. Spezialbetriebe können daher nur dann Lehrlinge ausbilden, wenn sie ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes als Schreiner nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Schreiner tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit erst dann antreten, wenn der erste im letzten Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht.

In Betrieben, die ständig 2 bis 3 gelernte Schreiner beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 4 bis 6 ständig beschäftigten gelernten Schreibern dürfen bis drei Lehrlinge und solche mit 7 und mehr ständig beschäftigten gelernten Schreibern bis vier Lehrlinge ausbilden.

Kein Betrieb darf mehr als vier Lehrlinge gleichzeitig annehmen.

Die Aufnahme von drei oder vier Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches und zur Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten zu verhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Die im Berufe verwendeten Holzarten, deren Eigenschaften, Verwendung, Behandlung. Holzfehler und Holzkrankheiten. Eigenschaften der Zutatzen, wie Leim und Glas. Anwendung der Beschläge. Einfache Oberflächenbehandlungen des Holzes, wie Beizen, Mattieren und Wichsen. Behandlung und Verwendung der Werkzeuge. Erklären der wichtigsten Holzbearbeitungsmaschinen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben und Instandstellen der Werkzeuge durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Aufschneiden, Zusammenzeichnen, Fügen, Leimen und Aushobeln des Holzes. Herstellen einfacher Holzverbindungen durch Ausführen passender Arbeiten, wie einfache Türen, Taburets, Tische, Gestelle. Mithilfe auf dem Holzplatz.

Die Arbeiten des ersten Lehrjahres sind, soweit wie möglich, von Hand auszuführen.

Zweites Lehrjahr.

Ausbilden im Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Anfertigen einfacher Kastenmöbel mit Türen und Schubladen. Anschlagen von Scharnieren, Schliessern, Zapfen- und Fischbändern. Ausführen einfacher Reparaturen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Mithilfe bei allen vorkommenden Anschlage-, Zuschneide- und Reissarbeiten. Gründliche Ausbildung im Reissen und selbständigen Anfertigen von Türen, Täfern, Fenstern und einfachen Möbelerbeiten (Weich- und Hartholz). Hilfsarbeiten an den Maschinen. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen. Verpackung und Transport fertiger Arbeiten.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1987.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Schreinerberufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Schreiner nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schreinerbetrieb, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Berufsarbeiten und die Arbeiten im Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskenntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind möglichst einheitliche Prüfungsstücke zu bestimmen. Die Wahl derselben hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling im Richten von Werkzeugen, Einteilen, Reissen, Zuschneiden, Stemmen, Schlitzen, Zinken, Graten, Leimen, Hobeln, Anschlagen, Beizen, Mattieren, Wichsen und Fertigmachen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herrichten von Werkzeugen. Ausführen von Teilen tannener Bau- und Möbelarbeiten, wie Fenster, gestemmte Zimmertüre auf Stab, einfacher Glasabschluss, Fensterbrüstung, Heizkörperverkleidung, mehrfaches Verkröpfen eines profilierten Stabes, Wandschrank, Küchenbuffet, zerlegbarer Schrank, Tisch mit Schublade, Bettstelle, einfacher Schreibtisch.

In den Kantonen, in denen vom Prüfling das Mitbringen einer Hausarbeit (sogenanntes Gesellenstück, *pièce d'épreuve*) zur Arbeitsprüfung verlangt wird, kann hierfür eine Note erteilt werden. Sie darf jedoch bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht mitberücksichtigt werden.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkung, Ursache und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Anwendung der Kitte, Leim- und Glassorten. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Harze, Öle, Wachse und Mattierungen.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Lesen von Zeichnungen und Skizzen.

Allgemeine Fachkennntnisse. Die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken der wichtigsten Berufsarbeiten, unter Angabe der dazu notwendigen Materialien (Abmessungen) und Werkzeuge. Auswahl, Einteilung und Ausnutzung des Holzes. Holzmass und Holzberechnung. Verhütung und Meldung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen einer Werkzeichnung und Erstellen einer Holzliste nach gegebenem Modell, einer massstäblich verjüngten Skizze oder nach einer freihändigen Massskizze von einem einfachen Gegenstand der Bau- und Tannenmöbelschreinerei, wie Türe, Glasabschluss, Fenster, Küchenbuffet, Wandschrank, Bettstelle, Tisch.

Die Zeichnung soll in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Querschnitten, Massen sowie einer massstäblichen Skizze versehen sein.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Schreiner zu stellen sind, nicht entspricht;
 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Werkzeugrichten.
 » 2: Holz abrichten.
 » 3: Reissen.
 » 4: Stemmen.
 » 5: Schlitzen.

- Pos. 6: Zinken.
 » 7: Graten.
 » 8: Nuten.
 » 9: Verleimen.
 » 10: Verputzen, Schleifen.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde):

- Pos. 1: Materialkunde.
 » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 » 3: Lesen von Zeichnungen und Skizzen.
 » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Anordnung der Risse.
 » 2: Beurteilung der Schnitte.
 » 3: » » Masseintragung.
 » 4: » » fachgemässen Ausführung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Möbelschreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in
der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Möbelschreinerberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Möbelschreiners.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Der Beruf des Möbelschreiners bildet die Grundlage für die Ausbildung zum Spezialisten, wie Holzmaschinenisten, Beizer und Polierer, Klavierschreiner oder Möbelzeichner. Spezialbetriebe können daher nur dann Lehrlinge ausbilden, wenn sie ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes als Möbelschreiner nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Möbelschreiner tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit erst dann antreten, wenn der erste im letzten Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht.

In Betrieben, die ständig 2 bis 3 gelernte Möbelschreiner beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 4 bis 6 ständig beschäftigten gelernten Möbelschreiner dürfen bis drei Lehrlinge und solche mit 7 und mehr ständig beschäftigten gelernten Möbelschreiner bis vier Lehrlinge ausbilden.

Kein Betrieb darf mehr als vier Lehrlinge gleichzeitig annehmen.

Die Aufnahme von drei oder vier Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches und zur Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten zu verhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Die im Berufe verwendeten Holzarten, deren Eigenschaften, Verwendung, Behandlung. Holzfehler und Holzkrankheiten. Eigenschaften der Zutaten, wie Leim und Glas. Anwendung der Beschläge. Die Oberflächenbehandlung des Holzes, wie Beizen, Polieren, Mattieren und Wischen. Behandlung und Verwendung der Werkzeuge, Erklären der wichtigsten Holzbearbeitungsmaschinen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben und Instandstellen der Werkzeuge durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Aufschneiden, Zusammenzeichnen, Fügen, Leimen und Aushobeln des Holzes. Herstellen einfacher Holzverbindungen durch Ausführen passender Arbeiten, wie Taburetts, Tische, Gestelle und einfache Kastenmöbel, oder Übungen an Probestücken. Mithilfe auf dem Holzplatz.

Die Arbeiten des ersten Lehrjahres sind, soweit wie möglich, von Hand auszuführen.

Zweites Lehrjahr.

Ausbilden im Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Herstellen tannener Arbeiten in besserer Ausführung. Anschlagen von Scharnierern, Zapfen- und Fischbändern. Einlassen von Schlössern. Ausführen von Reparaturen und einfachen Hartholzarbeiten, wie Absperren, Furnieren, Verputzen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Ausbilden im Anfertigen furnierter Hartholzarbeiten, Beizen, Mattieren, Polieren und Fertigmachen. Mithilfe beim Zuschneiden und bei auswärtiger Kundenarbeit, wie Umbeizen, Aufpolieren. Selbständige Ausführung besserer polierter Hartholzmöbel, wie geschweifte Kastenmöbel, und geschweifter Türen. Hilfsarbeiten an den Maschinen. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen. Verpackung und Transport von fertigen Arbeiten.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Möbelschreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Möbelschreinerberufe.**1. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);

b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Möbelschreiner nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schreinereibetriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Berufsarbeiten und die Arbeiten im Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden;
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind möglichst einheitliche Prüfungsstücke zu bestimmen. Die Wahl derselben hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling im Herrichten von Werkzeugen, Einteilen, Reissen, Zuschneiden, Stemmen, Schlitzen, Zinken, Graten, Furnieren, Leimen, Hobeln, Anschlagen, Beizen, Mattieren, Polieren und Fertigmachen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herrichten von Werkzeugen. Anfertigen von Teilen von Möbeln, wie Nachtkästchen, Arbeitstischchen, Hausapotheke, Büchergestell, Kasette, Wandschränkchen.

In den Kantonen, in denen vom Prüfling das Mitbringen einer Hausarbeit (sogenanntes Gesellenstück, *pièce d'épreuve*) zur Arbeitsprüfung verlangt wird, kann hiefür eine Note erteilt werden. Sie darf jedoch bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht mitberücksichtigt werden.

b. Bcrufskenntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten, Sperr- und Furnierhölzer. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkung, Ursache und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Anwendung der Kitte, Leim- und Glassorten. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Schleifmittel, Harze, Öle, Wachs, alkoholische Stoffe, Mattierungen, Polituren und Lacke.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Lösen von Zeichnungen und Skizzen.

Allgemeine Fachkenntnisse. Die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken der wichtigsten Berufsarbeiten unter Angabe der dazu notwendigen Materialien (Abmessungen) und Werkzeuge. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzmass und Holzberechnung. Verhütung und Meldung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen einer Werkzeichnung und Erstellen einer Holzliste nach gegebenem Modell, einer massstäblich verjüngten Skizze oder nach einer freihändigen Massskizze von einem einfachen Gegenstand der Möbelschreinerei, wie Bettstelle, Buffet, Näh-, Nacht-, Auszug- oder Schreibtisch.

Die Zeichnung soll in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Querschnitten, Massen sowie einer massstäblichen Skizze versehen sein.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1--3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Möbelschreiner zu stellen sind, nicht entspricht;
 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Werkzeugrichten.
 » 2: Holz abrichten.
 » 3: Furnier zusammensetzen.
 » 4: Reissen.
 » 5: Stemmen.
 » 6: Schlitzen.
 » 7: Zinken.
 » 8: Graten.
 » 9: Nuten.
 » 10: Verleimen.
 » 11: Schubladen einpassen.
 » 12: Verputzen, Schleifen.
 » 13: Polieren.

Berufskennnisse (ca. 1 Stunde).

- Pos. 1: Materialkunde.
 » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 » 3: Lesen von Zeichnungen und Skizzen.
 » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Anordnung der Risse.
 » 2: Beurteilung der Schnitte.
 » 3: » » Masseintragung.
 » 4: » » fachgemässen Ausführung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

556

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Bauschreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Bauschreinerberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Bauschreiners,

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Der Beruf des Bauschreiners bildet die Grundlage für die Ausbildung zum Spezialisten, wie Holzmaschinisten oder Anschläger. Spezialbetriebe können daher nur dann Lehrlinge ausbilden, wenn sie ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes als Bauschreiner nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogrammes vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Bauschreiner tätig ist, kann jeweils einen Lehrling zur Ausbildung annehmen; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit erst dann antreten, wenn der erste im letzten Halbjahre seiner vertraglichen Lehrzeit steht.

In Betrieben, die ständig 2 bis 3 gelernte Bauschreiner beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 4 bis 6 ständig beschäftigten gelernten Bauschreiner dürfen bis drei Lehrlinge und solche mit 7 und mehr ständig beschäftigten gelernten Bauschreiner bis vier Lehrlinge ausbilden.

Kein Betrieb darf mehr als vier Lehrlinge gleichzeitig annehmen.

Die Aufnahme von drei oder vier Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievord festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches und zur Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten zu verhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Die im Berufe verwendeten Holzarten, deren Eigenschaften, Verwendung, Behandlung. Holzfehler und Holzkrankheiten. Eigenschaften der Zutaten, wie Leim und Glas. Anwendung der Beschläge. Einfache Oberflächenbehandlungen des Holzes, wie Beizen, Mattieren und Wachsen. Behandlung und Verwendung der Werkzeuge. Erklären der wichtigsten Holzbearbeitungsmaschinen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Üben im Handhaben und Instandstellen der Werkzeuge durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Aufschneiden, Zusammenzeichnen, Fugen, Leimen und Aushobeln des Holzes. Herstellen einfacher Holzverbindungen durch Ausführen passender Arbeiten, wie einfache Türen und Fenster, oder Übungen an Probestücken. Mithilfe auf dem Holzplatz.

Die Arbeiten des ersten Lehrjahres sind, soweit wie möglich, von Hand auszuführen.

Zweites Lehrjahr.

Ausbilden im Anfertigen schwieriger Holzverbindungen. Anschlagen von Fenster- und Turbeschlägen. Ausführen von tannenen Wandschränken, Tafeln, Fenstern und Türen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Anfertigen von besseren Bauarbeiten, wie Haus- und Schiebetüren, Doppelverglasungen. Mithilfe bei allen vorkommenden Anschlage- und Zuschneidearbeiten. Grundliche Ausbildung im Reissen, Zuschneiden und Anfertigen von Türen, Fenstern, Jalousien. Flächenbehandlung von gebeizten Arbeiten. Mithilfe beim Massnehmen im Bau. Selbständiges Anschlagen im Bau. Transport fertiger Arbeiten. Hilfsarbeiten an den Maschinen. Selbständiges Ausführen der vorkommenden Reparaturen.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Bauschreinerberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Bauschreinerberufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Bauschreiner nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten

besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schreinereibetriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Berufsarbeiten und die Arbeiten im Fachzeichnen sind von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz sowie das nötige Material und das Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, wenn nötig, zu erklären.

Der Experte hat den Prüfling in wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 20 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind möglichst einheitliche Prüfungsstücke zu bestimmen. Die Wahl derselben hat in der Weise zu erfolgen, dass jeder Prüfling im Instandstellen von Werkzeugen, Einteilen, Reissen, Zuschneiden, Stemmen, Schlitzen, Zinken, Graten, Leimen, Hobeln, Anschlagen, Beizen, Mattieren, Wischen und Fertigmachen geprüft wird.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herrichten von Werkzeugen. Anfertigen von Teilen von Tannenholzarbeiten, wie Wandschrank, Tisch mit Schublade, Fenster, gestemmte Zimmertüre auf Stab, Haustüre, Fensterbrüstung, Jalousie, Heizkörperverkleidung, einfacher Glasabschluss, mehrfaches Verkröpten eines profilierten Stabes.

In den Kantonen, in denen vom Prüfling das Mitbringen einer Hausarbeit (sogenanntes Gesellenstück, pièce d'épreuve) zur Arbeitsprüfung verlangt wird, kann hiefür eine Note erteilt werden. Sie darf jedoch bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses nicht mitberücksichtigt werden.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Holzarten. Die Holzkrankheiten und Holzfehler (Merkmale, Wirkung, Ursache und Schutzmassnahmen). Handelsübliche Holzdimensionen, Halb- und Fertigfabrikate. Benennung, Behandlung und Anwendung der Kitte, Leim- und Glassorten.

Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Lesen von Zeichnungen und Skizzen.

Allgemeine Fachkennntnisse. Die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken der wichtigsten Berufsarbeiten, unter Angabe der dazu notwendigen Materialien (Abmessungen) und Werkzeuge. Auswahl, Einteilung und Ausnützung des Holzes. Holzmass und Holzberechnung. Verhütung und Meldung von Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Anfertigen einer Werkzeichnung und Erstellen einer Holzliste nach gegebenem Modell, einer massstäblich verjüngten Skizze oder nach einer freihändigen Massskizze von einem einfachen Gegenstand der Bauschreinerei, wie Türe, Glasabschluss, Fenster.

Die Zeichnung soll in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Querschnitten, Massen sowie einer massstäblichen Skizze versehen sein.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Bauschreiner zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Schreinermeister und Mobelfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 20 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1: Werkzeugrichten.
 » 2: Holz abrichten.
 » 3: Reissen.
 » 4: Stemmen.
 » 5: Schlitzen.
 » 6: Zinken.
 » 7: Graten.
 » 8: Nuten.
 » 9: Verleimen.
 » 10: Verputzen, Schleifen.

Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde).

- Pos. 1: Materialkunde.
 » 2: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.
 » 3: Lesen von Zeichnungen und Skizzen.
 » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Anordnung der Risse.
 » 2: Beurteilung der Schnitte.
 » 3: » » Masseintragungen.
 » 4: » » fachgemässen Ausführung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstolle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mangel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

335

Zuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 9. April 1937.)

- Ad 90/90b.* Im Entscheid betreffend Hummern, Seekrebse usw., erhalt der Hinweis auf die Nr. 103a (in Klammer) folgende neue Fassung: (eingemacht, s. Nr. 103a, Crevettes eingemacht, s. Nr. 103c).
- Ad 216a.* Streichen: Futtermehle, nicht denaturierungspflichtige.
- Ad 395a/b.* Korkment.
- Ad 395b.* Streichen: Korkment.
- Ad 683.* Sogenanntes Luxfer- und Solfacprismenglas (gepresste Prisma oder Fliesen in Form von Flachglas), für Boden- und Wandbelag usw. (Hohlglassteine, gepresst oder geblasen, s. ad Nrn. 691/694).
- Ad 683.* Streichen: Sogenanntes Luxferglas; sogenanntes Solfacprismenglas.
- Ad 691/694.* Hohlglassteine, gepresst oder geblasen, für Bauzwecke.
- Ad 691/693.* Streichen: Glasbausteine.
- Ad 834.* Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt: gefeilt, geschliffen, graviert, gehämmert, nicht poliert, nicht mattiert.

- Ad 954a.* Störschutzkabel (abgeschirmte Kabel) für Radioempfangsanlagen.
- Ad 974b.* Der Entscheid betreffend Desinfektionsmittel erhält folgende neue Fassung:
Desinfektionsmittel aller Art, mit Ausnahme von antiseptischen Mitteln zur Körperpflege (s. ad Nr. 981), von Mundwasser (s. ad Nrn. 982/983), sowie von Lysoform, Lysol, Saprol und kreolinhaltigen Desinfektionsmitteln in Gefässen von mehr als 1 kg Gewicht (s. ad Nr. 1053 und ad Nr. 1064).
- Ad 1064.* Der Entscheid betreffend «Lysol» erhält folgende neue Fassung:
Lysol (Desinfektionsmittel aus Kresol und wässriger Seifenlösung), Saprol (Desinfektionsmittel aus Kresolen, Teerölen und einem Kohlenwasserstoff), kreolinhaltige Desinfektionsmittel (in der Regel aus Kresolen, höhern Phenolen, pyridinartigen Stoffen und Seife): in Gefässen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht (s. ad Nr. 974b).
- NB. ad 1105b.* Aluminiumbronze, auch zubereitet, trocken oder in Teigform, fällt unter Nr. 867.
- Ad 1081b.* Schlicht- und Appreturpräparate aller Art; diesem Entscheid ist am Schlusse beizufügen: nicht anderweit genannt.

Bern, den 14. April 1937.

340

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1937	1936	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Februar	295	213	+ 82
März	378	150	+ 228
Januar bis Ende März	673	363	+ 310

Bern, den 15. April 1937.

340

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Übersicht der erteilten Bewilligungen zur Ausgabe von Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.

In Ausführung von Art. 5, Abs. 4, der Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten ist eine Übersicht über die im Jahre

1936 von den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilten **Bewilligungen von Lotterien zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken** erstellt worden.

Diese Zusammenstellung kann zum Preise von 1 Fr., zuzüglich Porto, bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Bern, den 15. April 1937.

340

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Gemäss Art. 42 und 43 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 sind nachgenannte Personen in das Register B (Diplominhaber vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes) eingetragen worden:

Diplomierter Bücherexerzte.

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Aeberli Theodor, in Zürich | 35. Engeli Emil, in Winterthur |
| 2. Alder Richard, in St. Gallen | 38. Engeloch Hermann, in Bern |
| 3. Aman Charlie, Dr., in Zürich | 37. Erni Louis, in Solothurn |
| 4. Andres Otto, in Küsnacht (Zch.) | 38. Faessli Georges, in Neuenburg |
| 5. Baer Lucas, in Zürich | 39. Fahrni Adolf, in Biel |
| 6. Baertschi Hans, in Zürich | 40. Fatio Louis, in Genf |
| 7. Balzer Arnold, in St. Gallen | 41. Fehr Fritz, in St. Gallen |
| 8. Baumgartner Walter, in Basel | 42. Fierz Albert, in Oberglatt |
| 9. Bernhard Rudolf, in Worb | 43. Fischer Gottfried, in Zürich |
| 10. Blaser, Jean, in Basel | 44. Flury Hermann, in Zürich |
| 11. Blatter Adolf, Dr., in Zürich | 45. Folliet Edouard, Prof. Dr., in Genf |
| 12. Bolliger Arthur, in Basel | 46. Freuler Adam, in Basel |
| 13. Bourquin Edouard, in Genf | 47. Frick Adolf, Dr., in Zürich |
| 14. Bourquin Gérald, in Genf | 48. Fuchs Fritz, Dr., in Davos-Platz |
| 15. Braun Ludwig, in Ennetbaden | 49. Gaeng Adolf, in Zürich |
| 16. Broenimann André, in Riehen | 50. Genner Ernst, in Schaffhausen |
| 17. Bucher Hans, in Luzern | 51. Germann Albert, in Zürich |
| 18. Budliger Otto, in Zürich | 52. Gindrat Justin, in Basel |
| 19. Bühler Fritz, in Zürich | 53. Grieder Rodolphe, in Lausanne |
| 20. Burger Emil, in Zürich | 54. Grossmann Leo, in Basel |
| 21. Buri Rudolf, in Zürich | 55. Grübler Walter, in Zürich |
| 22. Burri Fritz, in Biel | 56. Gschwend Johann Karl, in Basel |
| 23. Chapon, Louis, in Genf | 57. Gubser Ernst, in Zürich |
| 24. Chapuis Albert, in Genf | 58. Guggenbühl Emil, in Zürich |
| 25. Choffat Jean-Pierre, in Basel | 59. Gutjahr Eduard, Dr., in Basel |
| 26. Dalphin Ernst, in Genf | 60. Guyer Otto, in Bern |
| 27. Dickenmann Walter, in Zürich | 61. Haechler Hans, in St. Gallen |
| 28. Duriaux Oscar, in Genf | 62. Haldimann Jules-Frédéric, in Basel |
| 29. Ebneter Heinrich, in Zürich | 63. Häusler Otto, in Zürich |
| 30. Eckert Alexander, in Zürich | 64. Heller Albertine, in Zürich |
| 31. Edthofer Louis, in Herisau | 65. Herren Maurice, in Genf |
| 32. Eggenschwiler Ernst, in Basel | 66. Hintermeister Karl-Heinrich, Dr., in Zürich |
| 33. Egli August, in Luzern | 67. Hoerr Emil, in Zürich |
| 34. Eichenberger Emil, in Bern | |

68. Hoessly Manfred, Dr., in Basel
69. Hofer Albert, in Basel
70. Hofmann Ernst, in Zürich
71. Holz Charles, in Zürich
72. Hommel Max, in Zürich
73. Hornbacher Karl, in Zürich
74. Hubatka Albert, in Frauenfeld
75. Hügli Armin, in Basel
76. Isler Ernst, in Zürich
77. Isler Theodor, in Zürich
78. Janner Adolfo, in Locarno
79. Jeannot André, in Basel
80. Jucker Adolf, in Zürich
81. Jungi Gottfried, in Bern
82. Kaderli Jakob, in Liestal
83. Kaderli Walter, in Zürich
84. Kaeser Hans, in Biel
85. Kappeler Hans, in Bern
86. Kaufmann Josef, in Weggis
87. Kaufmann Wilhelm, in Bern
88. Killer Karl, in Zürich
89. Klaas Jon, in Schuls
90. Klaus August, in St. Gallen
91. Kohler Albert, in Biel
92. Kunz Jakob, in Zürich
93. Lachenal Gustave-Joseph, in Planles-Ouates
94. Lampert Marius, in Ardon
95. Lehmann Alexander, in Seeberg
96. Lehmann Otto, in St. Gallen
97. Leutenegger Carl, in Rorschach
98. Leuthold Alfred, in Erlenbach (Zch.)
99. Leuzinger Harald, in Basel
100. Louys William, in Biel
101. Lüthy Gertrud, in Bern
102. Mantel Ernst, in Zürich
103. Matthey Charles-Louis, in Genf
104. Maurer Adolf, in Bern
105. Meichle Fritz, in Bern
106. Merkt Maurice, Dr., in Genf
107. Merlitschek Rolf, in Zürich
108. Meyer Albert, in Bern
109. Meyer Ernst, Dr., in Basel
110. Meyer Paul, Dr., in La Chaux-de-Fonds
111. Meyer Walter, in Liestal
112. Misteli Charles, in Genf
113. Morf Eduard, in Luzern
114. von Morlot Alfred, Dr., in Basel
115. Muggli Emil, in Zürich
116. Müller Friedrich, in Luzern
117. Müller Henry, in Zürich
118. Müller Alfred, in Erlenbach (Zch.)
119. Müller Walter, in Basel
120. Münster Rudolf, in Zürich
121. Mutschler Lothar, in St. Moritz
122. Naef Emil, in Zürich
123. Nagel Eugen, in Olten
124. Neuschwander Franz, in Oberdiessbach
125. Perren Alphonse, Dr., in Genf
126. Perret Charles, in Basel
127. Peter Rudolf, in Arlesheim
128. Peter Walter, Dr., in Zürich
129. Petitpierre Gérald, in Neuilly s. Seine
130. Petitpierre Roger, in Genf
131. Pfister Alfred, in Zürich
132. Reidhaar Arnold, in Beitenwil
133. Reiser Josef, Dr., in Genf
134. Reiser Robert, in Zürich
135. Reh Emile-H., in Genf
136. Reutener Hans, in Oberrieden
137. Reyrenn Fernand, Dr., in Genf
138. Rieth Ulrich, in Zürich
139. Rietmann Walter, in St. Gallen
140. Rognon Paul, in Serrières
141. Rosselet Arnold, in Zürich
142. Ruggli Mathilde, in Winterthur
143. Rüschi Karl, in Basel
144. Rusterholz Gottlieb, in Zürich
145. Saby Georges, in Genf
146. Salvisberg Gustav, in Bern
147. Santschi Arthur, in Bern
148. Saucy André, in Genf
149. Schaefer Traugott, in Rüschtikon
150. Schaefer Emil Wilhelm, in Zürich
151. Schaer Jacques, in Bern
152. Schaer Werner, in Bern
153. Scharpf Jean, in Neuwelt
154. Schech Emil, in Zürich
155. Scheurer Frédéric, Prof. Dr., in Neuenstadt
156. Schoch August, in Rorschach
157. Schütz Emil, in Frauenfeld
158. Schweinfurth Eduard, in Zürich-Oerlikon
159. Seiler Adolf, in Basel
160. Sender Carl, Dr., in Zürich
161. Sesiano Humbert, in Genf
162. Siegfried Eduard, in Reinach (Basel)
163. Sommer Ernst, Dr., in Zürich
164. Stahel Alfred, Dr., in Künsnacht
165. Stahel Arnold, in Zürich
166. Staehelin Max, Dr., in Basel
167. Stalder Emil, in Basel
168. Stampfli Franz, Dr., in St. Gallen
169. Staub Ernst, in Zürich
170. Stebler Leo, in Bern
171. Steinegger Karl, in Zürich
172. Terraz Charles, in Genf

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 173. Terrier Claude, Dr., in Genf | 186. Widmer August, in Basel |
| 174. Uehlinger Hermann, in Basel | 187. Widmer Eduard, in Zürich |
| 175. Ulrich Franz, in Einsiedeln | 188. Wieland Hans, in Arosa |
| 176. Urfer Ernst, in Bern | 189. Wilhelm Rudolf, in Erlenbach (Zeh.) |
| 177. Waechli Hans, in St. Gallen | 190. Wohlers Edouard-G., in Genf |
| 178. Walser Charles, in Zürich | 191. Wolf Arthur, Dr., in Zürich |
| 179. Walter Erwin, in Balsthal | 192. Wulpillier Alfred, in Biel |
| 180. Wälti Ernst, in Zürich | 193. Würmli Paul, in Biel |
| 181. Wanner Frédéric-H., in Genf | 194. Zachmann Emile, in Basel |
| 182. Weber Heinrich, Dr., in Zürich | 195. Zimmermann Charles, in Zürich |
| 183. Weber Max, Dr., in Solothurn | 196. Zobrist Ulrich, in Seon |
| 184. Weber Hans, in Basel | 197. Zulauf Ernst, in Biel |
| 185. Weibel Hans, in Basel | 198. Zullig Henri, in Genf |

Bern, den 15. April 1937.

340

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Auslosung von Obligationen der 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihe 1909.

Die Auslosung der auf 15. August 1937 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 $\frac{1}{2}$ % eidgenössischen Anleihe von 1909 wird **Dienstag, den 18. Mai 1937, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements in Bern, stattfinden.**

Bern, den 15. April 1937.

Eidgenössische Finanzverwaltung,
Kassen- und Rechnungswesen.

340

Befreiung vom Filialverbot.

Der Bundesrat hat am 6. April 1937 dem Gesuch der Firma W. Simon in Zürich vom 10. Februar 1937 (publiziert im Bundesblatt vom 24. Februar 1937, Bd. I, S. 505) Folge gegeben und gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über Warenhäuser und Filialgeschäfte folgenden Beschluss gefasst:

„Die Firma W. Simon, Südfrüchte, Weine und Lebensmittel in Zürich, wird mit Wirkung ab 15. April 1937 von der Einhaltung von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften befreit. Die Befreiung wird auf das Gebiet der Kantone Zürich, Thurgau, Aargau, St. Gallen und Schaffhausen beschränkt.

Für das Verfahren bei der Eröffnung neuer und der Erweiterung bestehender Verkaufsstellen durch die Firma W. Simon findet die mit dem Schweizerischen Gewerbeverband am 21. Dezember 1936 abgeschlossene Vereinbarung Anwendung.

Für die Eröffnung neuer Milchverkaufsstellen bleiben die Verordnungen vom 28. April 1933 und vom 27. April 1934 über die Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und über die Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung vorbehalten.“

Bern, den 15. April 1937.

Bundeskanzlei.

340

Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere.

Firma:	Zeichen: LS + DA	Artikel:	Adresse:
Hausammann & Cie.	424	Stoff	Winterthur
Jos. Heim & Cie.	425	Stoff	Zürich
Jos. Hunkeler	426, 427	Spezialpapiere	Wikon

Diese Stoffe, Spezialpapiere usw. müssen am Rand mindestens von Meter zu Meter den amtlichen Prüfstempel tragen:



Bern, den 19. April 1937.

Abteilung für passiven Luftschutz.

340

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften, nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Hans Dorsaz, von Simplon-Dorf (Wallis);
 Candid Knüsel, von Inwil (Luzern);
 Josef Kölbener, von Appenzell;
 Christian Luck, von Luzein (Graubünden);
 Andrea Nold, von Felsberg (Graubünden).

Bern, den 20. April 1937.

Eidg. Departement des Innern.

340

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1937
Date	
Data	
Seite	706-736
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.